



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Dieter Schneider

“Freimütige, lustige und ernsthafte,
jedoch vernunft- und gesetzmäßige
Gedanken” (Thomasius)
über die Entwicklung der Lehre
vom gerechten Preis und fair value

Juli 2003

Heft 16

**„Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft-
und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius)
über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis
und fair value**

Von

Dieter Schneider

Zweite Christian-Thomasius-Vorlesung
zum Internationalen Wirtschaftsrecht
am
22. Mai 2003

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
mit finanzieller Unterstützung durch
SJ Berwin

Prof. em. Dr. Dr.h.c. Dr.h.c. Dr.h.c. Dr.h.c. Dieter Schneider ist emeritierter Professor für Unternehmensbesteuerung und Unternehmensprüfung an der Ruhr-Universität Bochum. Schwerpunkte seiner Forschungstätigkeit sind neben Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre Geschichte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft, Theorie der Unternehmung, Rechnungswesen der Unternehmung, Investition und Finanzierung sowie Entscheidungstheorie.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 16

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-696-1

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht (TELC) unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Problemstellung.....	5
B. Anfänge einer Theorie des Rechnungswesens: die Messwert zur Quantifizierung von Qualitäten	5
C. Ein Beispiel barocker Bilanzierung einer Aktiengesellschaft	11
D. Fair-Value-Bewertung als wirtschaftstheoretisches Problem.....	13
Schrifttum	17

A. Problemstellung

Des *Christian Thomasius* fünf Bände über „Freymüthige, Lustige und Ernsthaffte, iedoch Vernunfft- und Gesetzmäßige Gedancken Oder Monatsgespräche“ aus den Jahren 1688-1690 gelten als die erste wissenschaftliche Zeitschrift in deutscher Sprache. Ihr Inhalt ist schwergewichtig der Besprechung damaliger Neuerscheinungen über Naturrecht, Politik und Theologie gewidmet, zu ökonomischen Sachverhalten, die „bey mir von Jugend auff die wenigste *inclination* gefunden“, nur zu *von Hohbergs* *Georgica curiosa* und zur Verbrauchsbesteuerung (*Accise*).¹

Von daher einen inhaltlichen Bezug zur Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens zu ziehen, erscheint zunächst an den Haaren herbeigezogen. Jedoch wird die inhaltliche Verbindung von Theologie, Naturrecht und Rechnungswesen sichtbar, wenn beachtet wird, dass Rechnungswesen nichts anderes ist als Anwendung von überwiegend elementarer Mathematik. Eine methodologische Grundannahme von Antike und Mittelalter lautet, rationale Wissenschaft sei Anwendung von Mathematik, oder wenn man die Kennzeichnung durch *Novalis* übernimmt: „Echte Mathematik ist das eigentliche Element des Magiers ... Das höchste Leben ist Mathematik ... Das Leben der Götter ist Mathematik ... Reine Mathematik ist Religion“.²

Teil I dieses Beitrags widmet „freimütige, lustige und ernsthafte Gedanken“ den Bemühungen scholastischer Theologen, eine Quantifizierung von Qualitäten durch eine Wissenschaft der „*calculations*“ zu suchen. Der betriebswirtschaftliche Teilbereich dieses Rechnungswesens für Qualitäten ist das Problem der gerechten Preise. Teil II bietet als Intermezzo, das zur heutigen Rechnungslegung überleiten soll, ein Beispiel einer barocken Aktienbilanz, entstanden ein Vierteljahrhundert nach *Thomasius*. Teil III blickt in die Gegenwart, in der vermeintliche „fair values“ als Neubelebung gerechter Preise eine marktwertorientierte Unternehmensrechnung herbeiführen sollen.

B. Anfänge einer Theorie des Rechnungswesens: die Messung zur Quantifizierung von Qualitäten

I. Rechnungswesen schafft wissenschaftliche Probleme, wenn eine Quantifizierung von Qualitativem beabsichtigt ist: Shareholder value, fair value, Konkursgefahr, Risiko, steuerliche Leistungsfähigkeit sind Begriffe, für die im Rechnungswesen Zahlen gesucht werden und die etwas „Qualitatives“ ausdrücken sollen, für die aber nur quantitative Surrogate zu „messen“ sind. Das Problem der Messung, also einer strukturgleichen Abbildung empirischer Sachverhalte in Zahlen richtet sich hier auf die inhaltliche Bestimmung des „Qualitativen“ und die Suche nach Maßgrößen, die

¹ *Thomasius*, *Freymüthige, Lustige und Ernsthaffte, iedoch Vernunfft- und Gesetzmäßige Gedancken*, zu *von Hohberg*, Band IV, 634 (635), zur *Accise*, Band I, 118-155.

² *Novalis*, *Sämtliche Werke*, 305 f.

Eigenschaften von Qualitäten numerisch abzubilden erlauben. Dabei sind neben erfahrungswissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten Wissenswünsche bzw. Werturteile zu erläutern, die keineswegs von allen Empfängern des Rechnungswesens einheitlich verstanden werden.

In einer heute für nicht-mathematische Ökonomen befremdlichen Überschätzung gilt von der Antike bis teilweise über das 18. Jahrhundert hinaus Mathematik als Methode zum Gewinnen neuer Erkenntnisse über die Wirklichkeit,³ als „Entdeckungszusammenhang“ und nicht nur als Beweismittel für logische Abhängigkeiten unter Annahmen. So steigern sich im 14. Jahrhundert Theologen und Mathematiker aus der Merton School in *Oxford*⁴ und der Pariser Universität in eine schiere „Messwut“, alles zu quantifizieren.⁵

II. Zweifelsohne ist ein Problemfeld des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens die Bestimmung eines „gerechten“ Preises, selbst wenn die derzeitige wirtschaftswissenschaftliche Gemeinschaft sich dazu vor einer Antwort drückt. Mathematik wird als Erkenntnismethode benutzt in den obskuren Ausführungen des *Aristoteles* zum gerechten Preis im bilateralen Monopol, die auf der Zahlenmystik des *Pythagoras* beruhen.⁶ Persionen der katholischen Lehre, wie der Ablasshandel, beinhalten ebenfalls einen „gerechten“ Preis, z.B. in dem Festpreis, den Papst *Clemens V.* für den Nachlass eines Jahres Fegefeuer bestimmt.⁷ Erleichtert wird der Weg zu solchen Persionen einer Religion durch wissenschaftliche Bemühungen zur Quantifizierung von Qualitäten.

Zur Quantifizierung von Qualitäten wird in der Scholastik eine Wissenschaft der „*Calculaciones*“ entwickelt,⁸ die unterstellt, dass „alles, was in der Welt als »intensive« Größe physischer oder geistiger Art, im weitesten Sinne genommen, anzusehen ist, genauso gut messbar ist wie ausgedehnte räumliche Größen“⁹. Inhaltlich wird die Quantifizierung von Qualitäten auf alle Bereiche scholastischer Wissenschaft ausgedehnt; denn zwischen physikalischen und mentalen Eigenschaften wird nicht unterschieden.

Die Scholastik „hat grundsätzlich alles für direkt messbar gehalten und auf der anderen Seite nichts oder fast nichts wirklich gemessen ... es wird stattdessen von Anfang an und meist völlig willkürlich eine Zuordnung zwischen der zu messenden Größe und einer beliebigen Zahl vorgenommen, wobei die Vorstellung der physika-

³ *Schams*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 85 (1928), 491 (497 ff.).

⁴ Dazu zählt *Sylla*, *Archive for History of Exact Sciences*, Vol. 8 (1971), 9 (24), die an Mathematik und Naturwissenschaft interessierten Theologen *John Dumbleton*, *Richard Swineshead*, *Thomas Bradwardine*, *William Heytesbury*.

⁵ „The near frenzy to measure everything imaginable“, *Murdoch*, in: Murdoch/Sylla (Hrsg.), *The Cultural Context of Medieval Learning*, 271 (284).

⁶ Vgl. *Aristoteles*, in: Bien (Hrsg.), Rn. 1133a-1133b, 111 ff.; zur Auslegung *Rothbard*, *An Austrian Perspective on the History of Economic Thought*, Vol. I, 9 f.; *Lowry*, *The Archeology of Economic Ideas*, 183 ff.

⁷ Vgl. *Lunt*, *Papal Revenues in the Middle Ages*, Vol. 1, 111 ff.

⁸ *Sylla*, *Archive for History of Exact Sciences*, Vol. 8 (1971), 9 (24 f.); *Maier*, *Zwei Grundprobleme der scholastischen Naturphilosophie*, 235.

⁹ *Maier*, in: dies. (Hrsg.), *Ausgehendes Mittelalter I*, 425 (437).

lischen Dimension überhaupt nicht auftaucht. Man kommt so zu einem Rechnen, das keinerlei Kontakt mit der Erfahrung und keinerlei Möglichkeit der Verifizierung an dieser hat, und das andererseits über das auf diesem Gebiet tatsächlich Erreichbare und Erreichte falsche Vorstellungen gibt¹⁰.

III. Da Theologie das Denken der Gelehrten leitet, entwickelt sich anfangs ein Schwerpunkt in der versuchten Quantifizierung religiöser Begriffe wie Liebe, Gnade, Barmherzigkeit.¹¹ Dieser Forschungsansatz musste mangels interpersonell nachprüfbarer Maßgrößen scheitern.

Bei nicht-physikalischen Fragen bildet Geld in der Funktion als Tauschmittel die nahe liegende und allgemein benutzte Maßgröße für die Quantifizierung von Qualitäten. So kalkuliert der Magister der „Artistenfakultät“ (Philosophie und Naturwissenschaften) und mehrmalige Rektor der Pariser Universität *Jean Buridan* (um 1300-nach 1358, vor 1361)¹² den ethischen Wert eines „Danke schön“ (*grates domine*): Wenn jemand 10 Währungseinheiten verschenke und dafür ein „Danke schön“ empfängt, so scheint keine Gleichwertigkeit (Gerechtigkeit) in diesem Tausch von Geld gegen eine verbale Dienstleistung vorzuliegen. Aber angenommen, der Schenker sei sehr reich und bedürfe des Geldes nicht, wohl aber der Anerkennung, während der Empfänger des Geldes ein armer Mann von hoher Ehre und Güte sei, so sorge das „Danke schön“ durchaus für einen „gerechten“ Preis, für Gleichwertigkeit des „Tausches“ zwischen beiden.¹³

Buridans Bekanntheit beruht noch heute hauptsächlich auf der Metapher von *Buridans* Esel: Ein Esel, der sich nicht entscheiden könne, welches von zwei ihm gleich genussvoll erscheinenden Heubündeln er fressen solle, verhungere letztlich. Der seinen Nutzen maximieren wollende Esel ist entscheidungs- und handlungsunfähig, weil er nur in einem statischen Modell denkt und übersieht, dass Heubündel auch nacheinander vertilgt werden können. Zur Ironie in der Wissenschaftsgeschichte gehört, dass diese Metapher in *Buridans* zahlreichen Schriften nicht zu finden ist, wohl aber bei anderen: bei *Marsilius von Inghen*, einem Schüler *Buridans* und Gründer der Universität Heidelberg, in der Gestalt eines Hundes, der zwischen zwei Broten zu wählen hat, und 1396/97 bei *Blasius von Parma* (zu dieser Zeit Professor der Artistenfakultät in Bologna), bei dem an die Stelle des Esels und zweier Heubündel ein Hund und zwei Fleischstücke treten.¹⁴

IV. Methodisch setzt die Quantifizierung von Qualitäten eine Maßgröße voraus, nach deren Einheiten unterschiedliche Qualitäten abgestuft und addierbar aufgelistet werden können. Das Finden von addierbaren Qualitätsabstufungen verlangt erfahrungswissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten mit reproduzierbaren Ergebnissen.

¹⁰ *Maier*, Die Vorläufer Galileis im 14. Jahrhundert, 114 f.

¹¹ Vgl. *Wood*, in: Asztalos (Hrsg.), *Medieval Philosophy*, 373-391; *Coleman*, *Medieval Studies*, Vol. 37 (1975), 130-189; *Kaye*, *Economy and nature in the fourteenth century*, 166 f.

¹² Vgl. *Michel*, *Johannes Buridan*, 401 f.

¹³ Vgl. *Buridan*, *Quaestiones in decem libros ethicorum Aristotelis ad Nicomachum*, V. 14, 423 f.; zitiert nach *Kaye*, *Economy and nature in the fourteenth century*, 143.

¹⁴ Vgl. *Maier*, *Die Vorläufer Galileis im 14. Jahrhundert*, 249 f., 297.

Dies wird aufgrund des Vorurteils übersehen, rationale Wissenschaft sei mit Anwendung von Mathematik gleichzusetzen und eine Quantifizierung sämtlicher Qualitäten sei erreichbar.

Ein erster Schritt zur Quantifizierung von Qualitäten besteht darin, innerhalb einer Qualität(sart) eine Spannweite zulässiger Qualitätsabweichungen (*latitudo qualitum*) zuzugestehen. Für die Ethik prägt *Thomas von Aquin* den Begriff der *latitudo* als Spanne, innerhalb derer qualitative Unterschiede noch als eine Qualität verstanden werden: Die Erfordernisse der Tugend seien erfüllt, wenn die Handlungen und Gedanken einer Person innerhalb dieser Tugend- oder Gerechtigkeitsspanne liegen.¹⁵

Ob *Thomas von Aquin* den gerechten Preis als eine genau zu beziffernde Zahl versteht oder als Preisspanne, ist angesichts sich widersprechender Zitate kaum zu entscheiden;¹⁶ jedenfalls verwendet er den Begriff *latitudo* nicht für die Spanne, in der sich ein gerechter Preis bewege.

Spätere Scholastiker verstehen den gerechten Preis als Preisspanne.¹⁷ *Latitudo* als Bezeichnung für den zulässigen Abstand von einem gerechten Preis-Mittelpunkt benutzen erstmals *Pierre Olivi*, General des Franziskaner-Ordens und zeitweilig als Ketzer geltend (um 1248-1298), und der in *Oxford*, *Paris* und *Köln* lehrende Franziskaner *Duns Scotus* (um 1266-1308).¹⁸ Diese augenscheinlich praxisnahe Aufweichung gibt jedoch den anfänglichen Normgehalt des gerechten Preises teilweise auf, der als bewusstes soziales Austauschverhältnis im Voraus fixiert sein sollte und nicht als Marktpreis im Sinne eines ungeplanten Ergebnisses eines machtfreien Handelns gedacht wird.¹⁹

Die Ungenauigkeitsspanne bei Beobachtungen und die Zuordnung, welche Qualitätsabweichungen noch in einer Qualitätsstufe liegen, bleiben im Bereich der begrifflichen Abgrenzungen und *a priori*-Setzungen. Demgegenüber führt eine Quantifizierung von Qualitäten durch den Gedanken: Eine größere Hitze wird durch eine längere *latitudo* abgebildet, gleiche Abstände in der Maßgröße *latitudo* stehen für gleiche Änderungen in der qualitativen Intensität,²⁰ eine Maßgröße, mit der qualitative (ordinal zu messende) Begriffe als quantitative abgebildet werden. Erst die Annahme addierbarer Qualitätsabstufungen, wie sie die Merton School für einen Teil des physikalischen Denkens voraussetzt, sichert logisch die Quantifizierung, während die Ungenauigkeitsspanne bei Beobachtungen und die Zuordnung, welche Qualitätsabweichungen noch in einer Qualitätsstufe liegen, im Nominell-Begrifflichen oder qualitativ zu Ordnenen bleiben.

¹⁵ Vgl. *Sylla*, *Archive d'histoire doctrinale et littéraire du moyen age*, Vol. 40 (1973), 223 (228).

¹⁶ Entgegen *Kaye*, *Economy and nature in the fourteenth century*, 99 f., vgl. dessen Zitate S. 99 mit denen S. 95 f.

¹⁷ Noch *Lessius* (1554-1623), ein dem Antwerpener Finanzmarkt aufgeschlossen gegenüber stehender Jesuit betont, dass der gerechte Preis zwischen einem Minimum und einem Maximum liege, vgl. *Lessius*, *Liber secundus De iustitia*, 19.

¹⁸ Vgl. *Olivi*, *Tractatus de emptionibus et venditionibus*, 53; *Scotus*, *Quaestiones in quattuor libris sententiarum*, sent. IV, 283b; *Kaye*, *Economy and nature in the fourteenth century*, 126, 184, 249 f.

¹⁹ Vgl. *O'Brien*, *An Essay on Medieval Economic Teaching*, 117.

²⁰ Vgl. die Zitate aus *Dumbleton* bei *Kaye*, 188.

V. Die zweite methodische Neuerung durch das „Forschungsprogramm“ der Quantifizierung von Qualitäten besteht in einer Denkstil-Änderung für die Erklärung von Bewegungs- oder Erzeugungsprozessen. Grundlegend von *Aristoteles* abweichend, entwickeln verschiedene Scholastiker eine Theorie der Bewegungsursachen: die Impetustheorie, nach der eine gleichförmige Bewegung durch eine besondere „Kraft“, eben den *Impetus*, verursacht wird. Nicht körperliche Dinge veranlassen die Bewegung und Geschwindigkeit von einem Körper auf einen anderen, sondern eine unkörperliche „Kraft“ überträgt die Geschwindigkeit, die der bewegende Körper dem zu bewegenden gleichsam einpflanzt. Damit ist noch keine Maßgröße gefunden, um Qualitätsänderungen (wie die Übertragung der Geschwindigkeit von einem Körper auf einen anderen) zu quantifizieren, sondern nur ein möglicher Erklärungsweg. Die klassische Mechanik verwirft später diesen Erklärungsweg, „denn eine gleichförmige Bewegung bedarf zu ihrer Erhaltung keiner Kraft“²¹.

Wirtschaftswissenschaftlich bedeutsam ist, dass sich bereits vor der Entfaltung der Impetustheorie in der Physik eine, dieser Theorie ähnliche²² ökonomische Anwendung in *Olivi*s Ethik gegen das kanonische Verbot, Zinsen zu nehmen, findet: Bei Bewegungs- oder Erzeugungsprozessen entstehe eine Art Kraftübertragung, sowohl beim abgeschossenen Pfeil (Projekttilbewegungen) als auch bei Lebewesen.²³ Die vermittelnde Kraft nennt *Olivi* *ratio seminalis*, und er spricht in seiner Ethik dem „sterilen“ Geld eine *seminales ratio lucrosi*, also eine keim- oder samenartige Kraft der Vermehrung zu, wenn dem Geld Fleiß und Arbeit im Sinne einer gemeinnützigen Investitionsabsicht beigegeben wird.²⁴ *Olivi* rechtfertigt mit dieser Koppelung von Geld mit Fleiß (Einfallsreichtum), der auf Gemeinnützigkeit zielt, einen Zinsgrund als eine Kompensation für entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*). Er schafft damit eine Keimzelle für die spätere „Mehrergergiebigkeit der Produktionsumwege“, einen der Bestimmungsgründe eines Realzinses.

Der *Impetus* dient 1319/20, also Jahrzehnte nach *Olivi*, dem Franziskaner *Franciscus de Marchia* dazu, das Sakrament der Eucharistie plausibel zu machen:

„So wie im Wurfgeschoss eine bewegende Kraft vom Werfer gleichsam hinterlassen werde, sei in der Hostie eine *virtus* enthalten, die ihr nicht ursprünglich angehöre, sondern von Gott nachträglich mitgeteilt worden sei“²⁵.

²¹ *Maier*, Zwei Grundprobleme, 123.

²² *Ibid.*, 153, behauptet, dass die Auffassung *Olivi*s „verschieden ... von der eigentlichen Impetustheorie ist“.

²³ Vgl. *Olivi*, *Quaestiones in secundum librum Sententiarum*, 31; *Wolff*, in: Miethke/Schreiner (Hrsg.), *Sozialer Wandel*, 413 (416 f.).

²⁴ Vgl. *Olivi*, *Tractatus*, 85; *Wolff*, in: Miethke/Schreiner (Hrsg.), *Sozialer Wandel*, 413 (420 f.). Auf *Olivi* bauen (ohne ihn zu zitieren) *Bernhardino von Siena* (1380-1444) und der zum Erzbischof von Florenz aufsteigende Dominikaner *Antonino von Florenz* (1389-1459) auf (vgl. *Langholm*, *Economics in the Medieval Schools*, 345). Deshalb überrascht es nicht, bei *Bernhardino* wortgleiche Aussagen über die keimartige Kraft der Vermehrung zu finden, die Geld zu (Investitions-)Kapital macht; vgl. die Zitate bei *von Nell-Breuning*, *Grundzüge der Börsenmoral*, 113 f.

²⁵ *Wolff*, in: Miethke/Schreiner (Hrsg.), *Sozialer Wandel*, 413 (414 f.); kommentierend *Maier*, *Zwei Grundprobleme*, 181 ff.

Die religiöse Analogie und die wirtschaftswissenschaftliche Anwendung²⁶ werden vor der physikalischen Entfaltung der Impetustheorie ausgearbeitet, in der angeblich zum ersten Mal die Erkenntnis auftaucht, „dass eine irdische, von einem Menschen verursachte Bewegung etwas ist, was unabhängig von ihm weiterbesteht und was an sich, wenn keine äußeren Einwirkungen statthaben, in alle Ewigkeit weiterdauern kann“²⁷. Diese theoretische „Zwischenstufe zwischen Aristotelismus und klassischer Mechanik“ wird bei *Ockham*, *Buridan*, *Oresme* und anderen in jeweils verschiedenen Varianten vorgetragen.²⁸

Die Spanne zulässiger Qualitätsabweichungen und die Lehre von einer unkörperlichen Kraft, die Bewegung/Änderung erzeugt, werden bisher im Schrifttum der Naturphilosophie zugeordnet. Tatsächlich werden jedoch beide Denkmuster zur Quantifizierung von Qualitäten ursprünglich in der Ethik benutzt, und anschließend mit quantitativen Methoden (in *Oxford* Arithmetik und Wortalgebra,²⁹ in *Paris* zusätzlich Geometrie) untersucht.

VI. Der ethischen, religiösen und physikalischen Anwendung der Impetustheorie folgt die erstmalige Verwendung mathematischer Funktionen für physikalische Abhängigkeiten nach. Dieser Schritt, Maßgrößen zu finden, wird dem Theologen und Mathematiker *Thomas Bradwardine*, einem Mitglied der Merton-School in *Oxford*, 1328, zugeschrieben. Zwar sei seine konkrete Formel für die Abhängigkeitsbeziehung zwischen Geschwindigkeit einerseits, dem Quotienten aus Kraft und Widerstand, völlig falsch, die Zukunftswirkung der Methode aber umso gewichtiger.³⁰

Im Laufe des 14. Jahrhunderts folgt auf die Denkstiländerung von der Punkt-Gerechtigkeit zur Spannen-Gerechtigkeit ebenfalls ein Wechsel in der mathematischen Methodik: An die Stelle der Arithmetik zur Quantifizierung von Qualitäten tritt die Geometrie, nachdrücklich vollzogen durch *Buridans* Schüler *Nicolas Oresme* (1323-1382), der in der Geschichte der Geldtheorie meist *Buridan* unberechtigterweise vorgezogen wird.³¹

Für die lehrbuchgängigen Problemfelder des (betriebswirtschaftlichen) Rechnungswesens erscheint ein Verweis auf die Messwut, alles an Qualitäten zu quantifizieren, in die scholastische Theologen und Mathematiker sich steigern, befremdlich; nur: In welchen Fällen ist das Problem, „Qualitäten“ (Nutzenmerkmale oder Allgemeinbegriffe, wie Insolvenzgefahr) zu quantifizieren, heute tatsächlich gelöst? Die

²⁶ *Wolff*, in: Miethke/Schreiner (Hrsg.), *Sozialer Wandel*, 413 (423), behauptet, das scholastische Denken zu Bewegungs- und Erzeugungsprozessen sei ein Ursprung der Mehrwerttheorien, die „Standardwerke zur Geschichte ökonomischer Theorien nicht bis ins 13. Jahrhundert“ zurückführen. Dies tun Standardwerke zu Recht, da nicht jeder Gewinn aus Kapital dem *Marx*schen Mehrwert unterzuordnen ist.

²⁷ *Maier*, in: dies. (Hrsg.), *Ausgehendes Mittelalter II*, 465 (468); ausführlicher *Maier*, in: dies. (Hrsg.), *Ausgehendes Mittelalter I*, 425 (441 ff.).

²⁸ *Maier*, in: dies. (Hrsg.), *Ausgehendes Mittelalter I*, 353 (353); *Maier*, *Zwei Grundprobleme*, 154 ff.

²⁹ Wortalgebra verwendet Buchstaben für Größen, mit denen gerechnet wird, kennt aber noch keine Symbole für die Beziehungen zwischen diesen Größen, z.B. fehlt das Gleichheitszeichen; es muss durch einen Satz ausgedrückt werden, vgl. *Maier*, *Vorläufer Galileis*, 83.

³⁰ Vgl. *Maier*, in: dies. (Hrsg.), *Ausgehendes Mittelalter II*, 458 (459).

³¹ Vgl. *Michel*, *Johannes Buridan*, 895.

vorherrschende Lehre spielt das Problem der Quantifizierung von Qualitäten herunter und sieht das Rechnungswesen in der Planungsrechnung als Entfaltung von Entscheidungslogik bei *vorgegebenen quantitativen* Begriffen wie Zahlungen. Die vorherrschende Lehre stürzt sich in der Rechnungslegung auf periodisierte oder sonst wie umgestaltete Zahlungen, ohne im Regelfall deren Herleitung aus erklärenden Theorien als Untersuchungsaufgabe zu vertiefen. Selbst die bloße Buchhaltungstechnik, Bestands- und Bewegungsgrößen getrennt aufzulisten, ist noch nicht übermäßig alt, wie das folgende Beispiel zeigen mag.

C. Ein Beispiel barocker Bilanzierung einer Aktiengesellschaft

Thomasius verfasst mehrere Schriften zur Lebensklugheit, deren Nutzen er auch denen, die „von der Kauffmannschafft / Haußwirthschaft u.d.g. Profession machen“, beibringen will. So fordert er z.B. vom Kaufmann nicht nur, „daß er bey dem Einkauf vorschicklich sey / sondern er muß auch einen sonderbahren Witz beim Verkauf zu gebrauchen / und teyls die Käuffer ehrlicher Weise an sich zu ziehen / theils nicht zu viel noch zu wenig zu trauen geschickt seyn“³². Inwieweit die Direktoren der ersten beiden im Preußen Friedrich des Großen konzessionierten Aktiengesellschaften diese Empfehlungen zugunsten ihrer Aktionäre berücksichtigen, sei dahingestellt; denn lediglich die Asiatische Handlungscompagnie in Emden arbeitet von 1751 bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges 1756 mit Gewinn.

Der oberste Beamte der preußischen Konzessionsbehörde *Johann Rudolph Emanuel Faesch*, ein in der Schweiz geborener ehemaliger Kaufmann, will der Gesellschaft mit Zustimmung des Königs Regulierungen auferlegen, die wenigstens in Richtung auf die heutigen Vorstellungen von Rechnungslegung einer Aktiengesellschaft gehen. Angeblich um den Kredit der Gesellschaft nicht zu gefährden, werden diese Regulierungen nicht in das Statut der Gesellschaft aufgenommen, sondern ergehen nur als Deklaration für die Direktoren:³³ „dass die Directeurs alle 2 oder 3 Jahre der versammelten Compagnie von ihrer geführten Administration Rechenschaft zu geben gehalten seyn sollen ... Dass ...die jährliche Schluss-Rechnung von der Compagnie gemacht und das Dividend vor die Interessenten reguliret wird, ... und weder die Directeurs, noch die Haupt-Participanten ... ein mehreres von dem Gewinnst geniessen möge“. „Und wie es die Billigkeit erfordert, dass kein Gewinnst eher gerechnet werden kann, bevor nicht die Ausgaben und die Schulden davon abgezogen und abgeführt, so soll bei der jährlichen Abrechnung eine accurate summarische Balance aus den Hauptbüchern gezogen und darin deutlich exprimiert werden ... wie hoch also der Dividend auf jede Actie ohne Distinction geblieben. Welche Balance jeden derer Interessenten bei einer Generalversammlung einzusehen nicht verweigert werden muss“.

³² *Thomasius*, Kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit, Vorrede, 2, 211.

³³ *Ring*, Asiatische Handlungscompagnien Friedrich des Großen, 281 f.; eine zweite Bilanz über das mit Ladung in England während des siebenjährigen Krieges verkaufte zweite Schiff ist in Staffelform aufgemacht, 286.

Die Gesellschafter halten sich nicht an die Deklaration, sondern verkünden: Die Dividendenverteilung soll nicht jährlich, sondern nach jeder Schiffsreise stattfinden; Stimmrecht gewähre nicht jede Aktie, sondern es werde nach Köpfen abgestimmt und nur den Großaktionären (ab 20 Aktien, bei Leistung eines Eides auf Verschwiegenheit) stehen die Bücher offen.

Die „Bilanz über die Ausrüstung des Schiffes der Asiatischen Handlungscompagnie „König von Preußen“ vom 15. Januar 1754“ legt über eine Schiffsreise nach Canton in China, Juni 1751 bis Ende 1753, Rechnung. Die „Bilanz“ ist eine „Ertragsbilanz“, d.h. sie verzeichnet ungetrennt auf einem Konto Bilanz- und G+V-Posten, z. B.

„Debet	Credit
An den Einkauf des Schiffes bezahlt ...Rthlr....	lper den Betrag der sämptlichen von der Compagnie
.....	lverkaufften Chinesischen Wahren, das Armengeld
An Unkosten in China wie oben gemeldt	lmit underbegriffenRthlr.
.....	l
An Saldo bleibt an dieser Ausrüstung zum	lAn Schiff der König von Preußen an sich selbst so
Beneficio der Compagnie über, sowie auf	lnun wiederumb ausgerüstet wird und wir rechnen
neue Rechnung überdragen, umb als dann	lnun werth zu sind.....
ferner die Unkosten ... zum Theil noch	
abzuziehen.S.E. transportiren“	

Diese „Bilanz“ beruht nicht auf einem Inventar der Gesellschaft, sondern ist eine Erfolgsrechnung, in welcher der Gewinn einer Schiffsreise als Einnahmenüberschuss berechnet wird mit Bewertung des Schiffes als einzigem verbleibenden Bestand. Die Einnahmenüberschussrechnung erfolgt in Kontoform mit den Ausgaben und dem Gewinn auf der linken Seite; doch trägt diese „Soll“-Seite die Überschrift „Debet“ (wie zeitweise auch in englischen Bilanzen üblich). Die Einnahmen und das Endvermögen „Schiff“ stehen auf der Habenseite, hier mit „Credit“ überschrieben. Die „Bilanz“ ist geteilt in die Abrechnung der Schiffsreise und in die Gegenüberstellung des Reiseüberschusses mit den zugerechneten Ausgaben der Gesellschaft zu Hause. Das Schiff, für das beim Einkauf 48.197,27 Taler bezahlt wurden, steht nach der Rückkehr mit 40.000 Talern zu Buch, die Abschreibung beträgt also 17% vom Anschaffungspreis. Offensichtlich ist die Wertminderung des Schiffes grob geschätzt, auf keinen Fall liegt eine planmäßige Ausgabenverteilung über die Nutzungsdauer vor. Als Aufwand werden nur 2/3 der gesamten „Organisations- und Verwaltungskosten“ der Gesellschaft in Emden verrechnet, und zwar gleichgültig, ob es sich um Gehalt der Direktoren, der Bediensteten oder um Zinsen handelt. Der Rest soll vermutlich künftigen Reisen angelastet werden. Als Aufwand zählen auch sechs Aktien zu 500 Reichstaler, die einem Supercargo nachträglich für seine Bemühungen verehrt werden. Dieser Posten führt aber weder zu Ausgaben, noch betrifft er den Gewinn der Gesellschaft. Er ist nach heutigem Verständnis als Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu Lasten der bisherigen Anteilseigner anzusehen.

Die Direktoren wollen den Gewinn nicht verteilen, *Friedrich der Große* drängt die Direktoren zu einer Gewinnverteilung, aber da diese zugleich die Hauptversammlung bilden, unterbleibt die Ausschüttung. Dennoch erscheint der Anspruch auf Dividende als rechtlich verfolgbarer Anspruch aufgefasst zu werden.

Bei aller Kritik, die heutiger Praxis der aktienrechtlichen Rechnungslegung zuteil wird, der Fortschritt in der Rechnungslegung ist unverkennbar.

D. Fair-Value-Bewertung als wirtschaftstheoretisches Problem

„Vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ über die künftige Entwicklung handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften setzen sich heute damit auseinander, ob die für die handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung geltenden „International Accounting Standards“ (IAS) bzw. „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) auch für den handelsrechtlichen Einzelabschluss und als Bezugspunkt für eine Gewinnbesteuerung geeignet sind.

Die IAS folgen in weitem Maße einer Bewertung zu „fair values“, z.B. bei der Verlustvorwegnahme, der equity-Bewertung von Beteiligungen und Finanzinstrumenten (IAS 28, 31), aber auch der Kapitalkonsolidierung nach § 301, Abs. 2 HGB. Im Unterschied zum Einzelabschluss nach HGB und § 5 EStG lassen die IAS mit der Bewertung zu fair values in mindestens 5 Fällen den Ausweis unrealisierter Gewinne zu: bei der Aktivierung von Entwicklungskosten, bei der Neubewertung des Anlagevermögens, bei der equity-Bewertung als Wahlrecht, bei unfertigen Erzeugnissen und bei der Umrechnung von Fremdwährungen. Zumindest in diesen Fällen verstoßen die IAS gegen die Einkommensbemessungsfunktion des Jahresabschlusses.

Welches Gedankenmuster verbirgt sich hinter dem Wohlklang „fair value“?

Der „fair value“ kann im ersten Schritt ähnlich dem „gemeinen Wert“ des § 9 BewG verstanden werden als der „Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Umstände sind nicht zu berücksichtigen“. Die Rechtsdefinition des gemeinen Wertes lässt das Adjektiv „fair“ bzw. „gerecht“ außen vor, oder gibt ihm allenfalls mit dem Ausschluss außergewöhnlicher oder persönlicher Umstände einen sehr engen Sinn. Offen bleibt u.a., welcher Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Aktien mit erheblichen täglichen Kursschwankungen anzusetzen ist.

Gibt man dem „fair“ in „fair value“ Gewicht, so ist eine Gleichsetzung von „fair value“ mit beobachtbaren Marktpreisen meistens nicht zu rechtfertigen; denn was ist „fair“ an den sich fast täglich ändernden Tankstellenauszeichnungen oder an den Preisen für Lockartikel, wie Sonderangebote an PCs in einem Lebensmitteldiscountmarkt? Preisauszeichnungen in einem Laden sind häufig nur Preishoffnungen, nicht beobachtbare Marktpreise, die zu Umsätzen führen. Beobachtbare Marktpreise als Einzelverhandlungsergebnis sind regelmäßig dann nicht fair, wenn Anbieter und Nachfrager nicht gleich mächtig sind, nicht in gleichem Maße den Abschluss verzögern können usw.

Scharf zu trennen ist deshalb zwischen beobachtbaren Marktpreisen und theoretischen „Marktwerten“, die einen Anspruch auf Gerechtigkeit erheben.

I. In einem ersten theoretischen Schritt lässt sich der Ursprung eines „fair value“ auf hedonistische Kalküle, also Lust-Leid-Messungen, zurückführen. Diese sind von der durch musikalische Harmonien beeinflussten Zahlenmystik des *Pythagoras* inspiriert, die *Aristoteles* in Form eines harmonischen Mittels dann seiner Lehre von der Vertrags- bzw. Tauschgerechtigkeit zugrunde legt.³⁴ Ein Rückgriff auf die Zahlenmystik des *Pythagoras* wird auch für die als Planungsrechnungen zu deutenden, ansatzweisen Lust- und Leid-Messungen des *Protagoras* behauptet,³⁵ eine der frühen Quellen eines Utilitarismus.

Um für den Kernsatz utilitaristischer Ethik, „das größte Glück der größten Zahl an Menschen“³⁶, eine Entscheidungshilfe zu entwickeln, baut *Jeremy Bentham* 1789 hedonistische Kalküle aus. Diese werden ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in eine Lehre von der Nutzenmaximierung des Einzelnen unter Nebenbedingungen weiterentwickelt, wobei als Axiom eine Unterschiedslosigkeit der Preise in einem Markt vorausgesetzt wird. Die utilitaristische Gerechtigkeitsvorstellung wird jedoch bald eingeschränkt, weil nicht für alle Menschen der Grenznutzen des Geldes konstant und gleich hoch ist. Folglich wird im Hauptstrom der Wirtschaftstheorie des 20. Jahrhunderts vom hedonistischen Kalkül des „größten Glücks der größten Zahl“ nunmehr die Definition von Allokationseffizienz durch Konkurrenzgleichgewichte akzeptiert, die Verteilungsgerechtigkeit als „werturteilsbeladen“ aus der „reinen Theorie“ ausgelagert.

II. Eine zweite Theorie des gerechten Preises hat die scholastische Wissenschaft ab dem 12. Jahrhundert entworfen. Danach entspricht der gerechte gemeine Wert/„fair value“ einem „objektiven Tauschwert“, der unabhängig von den Präferenzen der Anbieter und Nachfrager in einem Gebiet längere Zeit herrsche (durch die Ordnungsmacht gesetzt werde), und folglich ethischen Ansprüchen oder Verpflichtungen zugrunde gelegt werden dürfe.³⁷ Diese Vorstellung beruht auf einem theoretischen Fehlgriff, der noch im 18. Jahrhundert bei *Voltaire* zu finden ist: Ein Tausch sei gerecht, wenn keiner einen Nutzenzuwachs erziele. Zwei Personen tauschen aber freiwillig nur dann, wenn jeder subjektiv das zu Erwerbende höher schätzt als das dafür Hinzugebende.

Ein objektiver Tauschwert gleicht insbesondere nicht dem, was ein Konkurrenzgleichgewichtspreis mit seinen wohlfahrtsökonomischen, allokatationseffizienten Eigenschaften ausdrücken soll. Wie hätten auch hinsichtlich der Inhaltsbestimmung des gerechten gemeinen Wertes der römische Jurist *Julius Paulus* im dritten Jahrhundert (*Digesta*, XXXV, 2, 62 § 1), Scholastiker in ihren Lehren vom gerechten Preis oder die Verfasser des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 (als ex-

³⁴ Vgl. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, Rn. 1132 a-1134 b.

³⁵ Vgl. *Lowry*, *The Archeology of Economic Ideas*, Kap. II und IV.

³⁶ Erstmals bei *Hutcheson*, *An Inquiry into the Original of our Ideas of Beauty and Virtue*, 164; zum Folgenden vgl. *Bentham*, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, I, Fn. 1.

³⁷ Vgl. *Schneider*, *Betriebswirtschaftslehre*, Band 4, 669 f., 857 f.

plizite Quellen vor dem 19. Jahrhundert) auf die Existenzbedingungen eines Konkurrenzgleichgewichts kommen sollen, die endgültig erst zwischen 1920 und 1960 geklärt wurden?

III. „Marktwerte“ für Verfügungsrechte, die zugleich einen Gerechtigkeitsanspruch erheben, sucht die Kapitalmarktgleichgewichtstheorie zu bestimmen. Diese Marktwerte sind Rechenergebnisse, abgeleitet aus einer Reihe von Annahmen, insbesondere der gedanklichen Fiktion, es gäbe Märkte, in denen keiner den Marktpreis beeinflusse und in denen jeder sich gegen alle Unsicherheiten versichere. Innerhalb dieser Fiktion vollkommener und vollständiger Märkte heißt Marktwert die tautologische Umformung der Existenzbedingungen für einen einheitlichen Preis, der einen Markt von Angebots- und Nachfragemengen räumt und Allokationseffizienz erreicht.

Das Gedankenkonstrukt „fair value“ als Konkurrenzgleichgewichtspreis lässt sich modellmäßig herleiten („rational rekonstruieren“): als die **bestmögliche Schätzung des „inneren Wertes“**, z.B. eines Finanztitels. Dabei wird der innere Wert in jedem Zeitpunkt durch den jeweiligen beobachteten Marktpreis verifiziert.³⁸ Indes gilt diese Interpretation nur dann, wenn die beobachtbaren Marktpreise aufeinander folgender Tage, Monate, Jahre auf einem zeitlich unabhängigen Zufallspfad liegen. Ein solcher Zufallspfad der beobachtbaren Marktpreise verkörpert nur dann den inneren Wert aus der Gesamtheit der persönlichen Einschätzungen sämtlicher Marktteilnehmer, wenn diese über dieselben Informationen verfügen, alle Informationen in gleicher Weise für ihre Preisgrenzen auswerten, gleiche und konstante Zeitpräferenzen haben und sich alle risikoneutral verhalten. Doch diese Existenzbedingungen für einen „fair value“, verstanden als „innerer Wert“, haben mit beobachtbaren Marktpreisen nichts gemein.

Die Marktwerte als Rechenergebnisse eines Kapitalmarktgleichgewichtsmodells sind keine vergangenen oder künftigen Preise, die in einem Finanzmarkt gezahlt werden, weil tatsächliche Käufe und Verkäufe zustande kommen, aufgrund von *unterschiedlichen* Erwartungen der einzelnen Marktteilnehmer und *nicht aufgrund von gleichartigen, homogenen* Erwartungen, wie sie die Kapitalmarktgleichgewichtstheorie unterstellt. Dabei müssten diese homogenen Erwartungen auch noch rational in dem Sinne sein, dass für jeden künftigen Zeitpunkt Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Konkurrenzgleichgewichtspreise existieren und von allen Marktteilnehmern vorausgesehen würden. Spekulationen, Arbitragen, Hoffnungen auf Innovationen kann es im Kapitalmarktgleichgewicht nicht geben. **Folglich ist Wettbewerb mit dem Nachweis der Allokationseffizienz wegdefiniert.**³⁹

Angesichts der Unvollkommenheit der Märkte führt ein „fair value“/Marktwert jedoch nicht selten in eine (hunds-)gemeine Täuschung für jene Marktteilnehmer, die sich durch eine Phrase „fair value“ blenden lassen.

Kurzum: Theoretisch ist die Redeweise vom „fair value“ bloßes Ethikgesäusel, hinter dem sich, statt des Bemühens um einen Ausgleich der abweichenden Interes-

³⁸ Vgl. *Samuelson*, *Industrial Management Review*, Vol. 6 (1965), 41-49; *Mandelbrot*, *The Journal of Business*, Vol. 39 (1966), 242-255.

³⁹ Vgl. mit Quellen *Schneider*, *Betriebswirtschaftslehre*, Band 3, 233 f.

sen von Anspruchsberechtigtem und Verpflichtetem, trefflich die gelegentliche Käuflichkeit von Gutachtern/Schiedsrichtern verbergen lässt. Zwar gilt auch für die Besteuerung, dass mitunter Marktpreise geschätzt werden müssen, z.B. bei der Erbschaftsbesteuerung. Aber bei solchen Preisschätzungen von einer Fair-Value-Bewertung als Teil einer gerechten Besteuerung zu sprechen, wäre Augenwischerei. Zu stark beißt sich die unterentwickelte Lehre von den gerechten Preisen mit der Vielfalt beobachtbarer Marktpreise.

Und mit diesen freimütigen, wenngleich nicht lustigen Gedanken über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und „fair value“ bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit!

SCHRIFTTUM

- Aristoteles*, Nikomachische Ethik, Auf der Grundlage der Übersetzung von Eugen Rolfes, hrsg. v. Günther Bien, 5. Buch, 4. Auflage, Hamburg 1985.
- Bentham*, Jeremy, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation (1789), Nachdruck New York 1948.
- Buridan*, Jean, Quaestiones in decem libros ethicorum Aristotelis ad Nicomachum, V. 14, Oxford 1937.
- Coleman*, Janet, Jean de Ripa, OFM, and the Oxford Calculators, Medieval Studies, Vol. 37 (1975), 130-189.
- Hutcheson*, Francis, An Inquiry into the Original of our Ideas of Beauty and Virtue. Treatise II: An Inquiry Concerning the Original of our Ideas of Virtue or Moral Good, London 1725.
- Kaye*, Joel, Economy and nature in the fourteenth century, Cambridge 1998.
- Langholm*, Odd, Economics in the Medieval Schools: Wealth, Exchange, Value, Money & Usury, Leiden 1992.
- Lessius*, Leonhardus, Liber secundus De iustitia et jure, et virtutibus annessis institutis, vitisque contrariis, XXI, 19, Antwerpen 1626.
- Lowry*, S. Todd, The Archeology of Economic Ideas, Durham 1987.
- Lunt*, William E., Papal Revenues in the Middle Ages, Vol. 1, New York 1965.
- Maier*, Anneliese, Galilei und die scholastische Impetustheorie, in: Maier, Anneliese (Hrsg.), Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts II, Rom 1967, 465-490.
- Rezension zu H. Lamar Crosby, Jr.: Thomas of Bradwardine, His Tractatus de proportionibus, Its Significance for the Development of Mathematical Physics, in: Maier, Anneliese (Hrsg.), Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts II, Rom 1967, 458-461.
 - Die Vorläufer Galileis im 14. Jahrhundert, 2. Auflage, Rom 1966.
 - «Ergebnisse» der spätscholastischen Naturphilosophie, in: Maier, Anneliese (Hrsg.), Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts I, Rom 1964, 425-457.
 - Die naturphilosophische Bedeutung der scholastischen Impetustheorie, in: Maier, Anneliese (Hrsg.), Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts I, Rom 1964, 353-379.
 - Zwei Grundprobleme der scholastischen Naturphilosophie, 2. Auflage, Rom 1951.
- Mandelbrot*, Benoit, Forecasts of Future Prices, Unbiased Markets and „Martingale“, The Journal of Business, Vol. 39 (1966), 242-255.
- Michel*, Bernd, Johannes Buridan: Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters, Teil 1 & 2, Berlin 1985.
- Murdoch*, John, From Social into Intellectual Factors: An Aspect of the Unitary Character of Late Medieval Learning, in: Murdoch, John/Sylla, Edith (Hrsg.), The Cultural Context of Medieval Learning, Dordrecht/Boston 1975, 271-348.
- Nell-Breuning*, Oswald von, Grundzüge der Börsenmoral (1928), Neudruck Münster 2002.
- Novalis*, Sämtliche Werke, hrsg. von Ernst Kamnitzer, 3. Band, München 1924.
- O'Brien*, George, An Essay on Medieval Economic Teaching, New York 1967.

- Olivi*, Petrus Johannis, Tractatus de emptionibus et venditionibus, de usuris, de restitutionibus, hrsg. von Giacomo Todesschini, Rom 1980.
- Quaestiones in secundum librum Sententiarum, quas primum ad fidem, hrsg. von B. Jansen, Quaracchi 1922.
- Ring*, Viktor, Asiatische Handlungscompagnien Friedrich des Großen: Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Seehandels und Aktienwesens, Berlin 1890.
- Rothbard*, Murray N., An Austrian Perspective on the History of Economic Thought, Vol. I: Economic Thought before Adam Smith, Aldershot-Brookfield 1995.
- Samuelson*, Paul Anthony, Proof that Properly Anticipated Prices Fluctuate Randomly, Industrial Management Review, Vol. 6 (1965), 41-49.
- Schams*, Ewald, Zur Geschichte und Beurteilung der exakten Denkform in den Sozialwissenschaften, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 85 (1928), 491-520.
- Schneider*, Dieter, Betriebswirtschaftslehre, Band 4: Geschichte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft, München 2001.
- Betriebswirtschaftslehre, Band 3: Theorie der Unternehmung, München/Wien 1997.
- Scotus*, John Duns, Quaestiones in quattuor libros sententiarum (Opus Oxoniense), hrsg. von Luke Wadding, Paris 1894.
- Sylla*, Edith, Medieval Concepts of the Latitude in Forms: The Oxford Calculators, Archive d'histoire doctrinale et littéraire du moyen age, Vol. 40 (1973), 223-283.
- Medieval Quantifications of Qualities: The „Merton School“, Archive for History of Exact Sciences, Vol. 8 (1971), 9-39.
- Thomasius*, Christian, Kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit / sich selbst und andern in allen Menschlichen Gesellschaften wohl zu rathen / und zu einer gescheiden Conduite zu gelangen, Frankfurt/Leipzig 1710 (Nachdruck Frankfurt a.M. 1971).
- Freymüthige, Lustige und Ernsthafte, jedoch Vernunfft- und Gesetzmäßige Gedancken Oder Monatsgespräche über allerhand / fürnehmlich aber Neue Bücher Durch alle zwölf Monate des 1688. und 1689. Jahrs, Halle 1690 (Faksimiledruck Frankfurt a.M. 1972).
- Wolff*, Michael, Mehrwert und Impetus bei Petrus Johannis Olivi, Wissenschaftlicher Paradigmenwechsel im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen im späten Mittelalter, in: Miethke, Jürgen/Schreiner, Klaus (Hrsg.), Sozialer Wandel im Mittelalter, Sigmaringen 1994, 413-423.
- Wood*, Rega, Calculating Grace: The Debate about Latitude of Forms According to Adam de Wodeham, in: Asztalos, Monika u.a. (Hrsg.), Knowledge and the Sciences in Medieval Philosophy, Vol. 1, Helsinki 1990, 373-391.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1